

Satzung

Deutsches Institut für Kautschuktechnologie e. V.

§ 1

1. Der Verein führt den Namen „Deutsches Institut für Kautschuktechnologie“ (DIK) und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“. Im folgenden wird der Verein als DIK bezeichnet.
2. Sitz des DIK ist Hannover.
3. Das Geschäftsjahr des DIK ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Das DIK verfolgt den Zweck, Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet des Kautschuks zu betreiben sowie Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen auf diesem Sektor durchzuführen und zu fördern.

Es soll in enger Zusammenarbeit mit der Universität Hannover vorwiegend folgende Arbeiten übernehmen:

1. Durchführung von Forschungsarbeiten über das chemische und physikalische Verhalten von Kautschuk und Elastomeren sowie deren Umsetzung in die betriebliche Praxis.
2. Veröffentlichung der Forschungsergebnisse zur Unterrichtung der interessierten Allgemeinheit, soweit dem in Einzelfällen nicht berechnete Interessen Dritter entgegenstehen.
3. Aus- und Weiterbildung von Studierenden technischer Lehranstalten und Universitäten sowie Mitarbeitern der Kautschukwirtschaft im Fach Kautschuktechnologie.

4. Sachliche und personelle Unterstützung des unter der Trägerschaft der Universität Hannover durchzuführenden Aufbau- bzw. Weiterbildungsstudiums.
5. Ausbildung von wissenschaftlichem Nachwuchs durch Eröffnung von Forschungsmöglichkeiten für Diplomanden, Doktoranden und Habilitanden.
6. Betrieb von Prüf- und Versuchsanlagen.
7. Informationsaustausch mit einschlägigen in- und ausländischen Forschungseinrichtungen und Wahrnehmung von Dokumentationsaufgaben.
8. Das DIK kann sich zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben auch an anderen Vereinen, Vereinigungen, Gesellschaften (Personen- oder Kapitalgesellschaften) etc. beteiligen und allein oder zusammen mit anderen juristischen oder natürlichen Personen Untervereine, Untervereinigungen, Gesellschaften (Personen- oder Kapitalgesellschaften) etc. gründen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Das DIK verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977; es ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des DIK erhalten keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei

ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des DIK weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des DIK fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Dem DIK können ordentliche und Ehrenmitglieder angehören.
2. Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie sonstige Personenvereinigungen werden, deren Tätigkeit oder fachliches Interesse im Zusammenhang mit der Kautschukwirtschaft steht.
3. Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die die Ziele des DIK in besonderem Maße und nachhaltig gefördert haben.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Der Eintritt in das DIK erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, der in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Kuratoriums über die Aufnahme entscheidet. Ehrenmitglieder werden durch Beschluß der Mitgliederversammlung ernannt.
2. Die Mitgliedschaft endet
 - durch schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft gegenüber dem DIK unter Einhal-

tung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres,

- bei natürlichen Personen mit dem Tod,
- bei juristischen Personen und sonstigen Personenvereinigungen mit deren Vollbeendigung,
- durch Beschluß des Kuratoriums, wenn in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen wird oder wegen eines mehr als einjährigen Beitragsrückstandes trotz schriftlicher Mahnung.

Gegen die Entscheidung des Kuratoriums kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Kuratorium Einspruch einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Ist der Einspruch rechtzeitig eingelegt, so hat das Kuratorium den Einspruch der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 6 Finanzierung

1. Die aus den Aufgaben des DIK erwachsenen Aufwendungen sind aus Forschungserträgen, Erträgen der Lehrtätigkeit, durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen, Spenden oder sonstige Einnahmen zu decken.

Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge sowie bei Eintritt eine Aufnahmegebühr erhoben. Über die Höhe von Mitgliedsbeiträgen und Aufnahmegebühren beschließt die Mitgliederversammlung.

2. Der Jahresbeitrag ist jeweils im ersten Monat des Geschäftsjahres zu entrichten. Mitglieder, die im Laufe eines Geschäftsjahres eintreten oder ausscheiden, zahlen den vollen Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. das Kuratorium,
3. der Vorstand,
4. der Wissenschaftliche Beirat.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal des jeweiligen Geschäftsjahres, statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Mitgliederversammlung,
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Instituts,
 - Entgegennahme und Genehmigung der Jahresabrechnung und des Prüfungsberichtes der Rechnungsprüfer für das abgelaufene Geschäftsjahr,

- Entlastung von Kuratorium und Vorstand für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - Entgegennahme der Wirtschaftspläne für das laufende Geschäftsjahr,
 - Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages,
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Kuratoriums (unter Ausschluß der in § 9.4 genannten Mitglieder). Beschluß über Ausnahmen vom Grundsatz des § 9 Ziffer 6 Absatz 2,
 - Beschlußfassung über den Einspruch gegen einen Ausschließungsbeschluß des Kuratoriums,
 - Wahl und Abberufung der internen und/oder externen Rechnungsprüfer. Der internen Rechnungsprüfung gehören zwei Mitglieder, die nicht einem Organ des DIK angehören, an,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Beschlußfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des DIK sowie die Verwendung des bei der Auflösung vorhandenen Vereinsvermögens nach näherer Maßgabe der §§ 12 und 3 Ziffer 2.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Kuratoriums unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

4. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Weitere Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können nur als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden, zu deren Annahme es der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen bedarf.

Anträge auf Satzungsänderungen können nicht im Wege von Dringlichkeitsanträgen eingebracht werden.

5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

- auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder,
- auf Verlangen von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Kuratoriums,
- auf Verlangen des Vorstandes.

In allen Fällen sind Zweck und Gründe anzugeben.

6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Kuratoriums, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet (Versammlungsleiter).

7. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.

8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Jedes Mitglied kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, jedoch kann niemand mehr als vier Mitglieder vertreten. Die Vollmachten sind schriftlich zu erteilen.

9. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des DIK ist eine solche von vier Fünftel erforderlich.

10. Für die Wahl von Personen findet, sofern im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat, eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

11. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll ist allen Mitgliedern bekanntzugeben und von der nächsten Mitgliederversammlung genehmigen zu lassen.

§ 9 Kuratorium

1. Das Kuratorium hat den Vorstand zu überwachen und zu beraten. Außerdem hat das Kuratorium die Aufgabe, über wesentliche Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen.

Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Festlegung der Schwerpunkte des Instituts bezüglich Forschungs- und Ausbildungsaufgaben,
- Bestellung und Abberufung des Vorstandes,
- Wahl, Bestellung und Abberufung des hauptamtlichen Geschäftsführers,
- Genehmigung von Wirtschafts-, Investitions- und Finanzplänen sowie Prüfung der Jahresabrechnung,
- Zustimmung in allen Angelegenheiten des DIK von grundsätzlicher oder erheblicher Bedeutung; nähere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Kuratoriums,
- Beschlußfassung über den Ausschluß von Mitgliedern,
- Wahl der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates.

Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

2. Das Kuratorium ist berechtigt, beratende oder entscheidungsbefugte Ausschüsse zu bilden. Nähere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Kuratoriums.
3. Das Kuratorium setzt sich aus Vertretern der Behörden, die durch Zuwendungen oder anderweitige Förderung die Errichtung und die Durchführung der Aufgaben des DIK ermöglichen, der Universität und der Kautschukwirtschaft, bestehend aus verarbeitender Industrie, Rohstoff- und Maschinenslieferanten, zusammen.
4. Das Kuratorium besteht aus höchstens 14 Mitgliedern.
 - 6 Mitglieder werden nach Maßgabe von § 9 Ziffer 5 bestimmt,
 - 6 Mitglieder werden gemäß § 9 Ziffer 6 von der Mitgliederversammlung gewählt.
 - Hinzu kommt der gemäß § 11 Ziffer 4 gewählte Sprecher des Wissenschaftlichen Beirates.
 - Das Kuratorium kann ein weiteres Mitglied durch Beschluß selbst bestimmen und abberufen, das kooptierte Mitglied muß nicht Mitglied des DIK sein.
5. Je ein Mitglied des Kuratoriums können benennen:
 - der Niedersächsische Minister für Wirtschaft, Technologie und Verkehr,
 - der Wirtschaftsverband der Deutschen Kautschukindustrie,
 - die Deutsche Kautschuk-Gesellschaft,

- der Bundesminister für Forschung und Technologie,
 - die Universität Hannover kann 2 Mitglieder benennen, davon muß 1 Mitglied den Fachbereich vertreten, der das Weiterbildungsstudium Kautschuktechnologie durchführt.
6. Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kuratoriumsmitglieder werden aus dem Kreis der führenden Persönlichkeiten der Kautschukwirtschaft und der Wissenschaft auf die Dauer von 4 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt.
- Die Tätigkeit dieser Mitglieder im Kuratorium ist an eine berufliche Funktion in diesem Wirtschaftsbereich bzw. an eine hauptberufliche Lehrtätigkeit gebunden, die nicht länger als 1 Jahr zurückliegt. Über etwaige Ausnahmen von diesem Grundsatz entscheidet die Mitgliederversammlung gemäß § 8 Ziffer 2.
- Jedes Mitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind auch Nichtmitglieder. Die Wiederwahl ist zulässig.
7. Scheidet ein gewähltes Kuratoriumsmitglied aus, so ist unter Anwendung der Ziffern 3, 4 und 6 für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Kuratoriumsmitglieds ein Ersatzmitglied von der nächsten Mitgliederversammlung zu wählen.
8. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und bis zu drei Stellvertreter.
9. Das Kuratorium tritt auf Einberufung durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall

durch einen seiner Stellvertreter, zusammen. Eine Kuratoriumssitzung muß einberufen werden, wenn der Vorstand oder wenn mindestens ein Drittel der Kuratoriumsmitglieder dies verlangt.

Der Vorstand des DIK nimmt in der Regel an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

10. Das Kuratorium ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlußfähig. Darüber hinaus kann sich jedes abwesende Mitglied im Kuratorium vertreten lassen, jedoch kann niemand mehr als 3 Mitglieder vertreten. Bei der Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
11. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden des Kuratoriums zu unterzeichnen ist. Es ist den Kuratoriumsmitgliedern mindestens 14 Tage vor der nächsten Sitzung zuzuleiten und anläßlich der nächsten Sitzung zu genehmigen.
12. In Fällen, die keinen Aufschub dulden und die der Beschlußfassung durch das Kuratorium bedürfen, können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren gefaßt werden. Das nähere Verfahren regelt die Geschäftsordnung des Kuratoriums.
13. Die Tätigkeit im Kuratorium ist ehrenamtlich. Aus dem Berufsleben ausgeschiedene Mitglieder erhalten Reisekosten und Auslagen auf Antrag erstattet.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des DIK zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Insbesondere handelt es sich um folgende Aufgaben:

- Vorlage von Forschungs-, Wirtschafts-, Investitions- und Finanz- und Lehrplänen für jedes Geschäftsjahr; Vorlage des Jahresberichts,
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Kuratoriums,
 - Abschluß und Beendigung von Arbeitsverträgen mit Mitarbeitern; Abschluß und Beendigung von Arbeitsverträgen mit Abteilungsleitern bedürfen der Genehmigung des Arbeitsausschusses des Kuratoriums,
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Kuratoriums.
2. Der Vorstand ist verpflichtet, in allen Angelegenheiten des DIK von grundsätzlichen oder erheblicher Bedeutung die Zustimmung des Kuratoriums einzuholen.
 3. Der Vorstand besteht aus dem hauptamtlichen Geschäftsführer und drei weiteren Mitgliedern, von denen je ein Mitglied ein Vertreter der Deutschen Kautschuk-Gesellschaft sowie des Instituts für Makromolekulare Chemie und des Instituts für Werkstoffkunde der Universität Hannover ist.

Der hauptamtliche Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Gesetzlicher Vertreter des Vereins nach außen ist ausschließlich der Vorstand. Vertreten wird der Verein durch den hauptamtlichen Geschäftsführer und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinschaftlich. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe einer Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung ist vom Kuratorium zu beschließen.
5. Die Vorstandsmitglieder werden vom Kuratorium auf bis zu 5 Jahre pro Amtszeit bestellt. Eine - auch mehrfache - Wiederbestellung ist zulässig.

§ 11 Wissenschaftlicher Beirat

1. Der Wissenschaftliche Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand des DIK in allen wissenschaftlichen und wichtigen technischen Fragen zu beraten. Er berät den Vorstand insbesondere in nachstehenden Angelegenheiten:
 - Übernahme weiterer und Einstellung bisheriger Aufgabenbereiche,
 - jährliche und mehrjährige Forschungs- und Entwicklungsprogramme,
 - Inangriffnahme und Beendigung von Forschungsprojekten,
 - Grundsätze für die Verwendung der Forschungs- und Entwicklungsergebnisse des DIK,

- Maßnahmen für die Durchführung der Erfolgskontrolle der wissenschaftlich-technischen Arbeiten,
- sonstige wissenschaftliche und technische Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung.

Vorstand und Wissenschaftlicher Beirat sind zu gegenseitiger Information und Konsultation verpflichtet. Der Wissenschaftliche Beirat hat das Recht, das Kuratorium gegen Entscheidungen des Vorstandes mit aufschiebender Wirkung anzurufen, sofern das 2/3 seiner Mitglieder beschließen.

2. Der Wissenschaftliche Beirat setzt sich aus bis zu 6 Mitgliedern aus Forschung und Lehre zusammen.
3. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates werden vom Kuratorium, davon vier im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Universität Hannover für die Dauer von jeweils 2 Jahren gewählt oder bestätigt. Mit der Annahme der Wahl ist eine länger dauernde wissenschaftliche Zusammenarbeit verbunden.
4. Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher. Der jeweilige Sprecher ist Mitglied im Kuratorium.
5. Für die Tätigkeit im Wissenschaftlichen Beirat kann das Kuratorium eine aufwandsabhängige Honorierung beschließen.

§ 12 Auflösung des DIK

Die Auflösung des DIK kann nur in einer eigens dazu berufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 8 Ziffer 9). Das gesamte Vermögen des DIK ist bei seiner Auflösung oder bei Wegfall des satzungsmäßigen Zwecks für gemeinnützige Zwecke gebunden. Dabei soll nach Möglichkeit der Zweck des Instituts (§ 2) berücksichtigt werden. Der Beschluß über die Vermögensverwendung darf erst ausgeführt werden, wenn das zuständige Finanzamt eingewilligt hat.

Satzung vom 14.12.1981, geändert am 27.03.1984 und 05.05.1987, zuletzt geändert durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 20.06.1989, 02.10.1990 und 10.06.1994. (Der Eintrag der Satzungsänderung vom 10.06.1994 erfolgte am 14.12.1994 in das Vereinsregister des AG Hannover.)

Hannover, 15.12.1994